

§ 9 ME-V

ME-V - Mindestertragsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Gutschriften, die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG aus dem Vermögen der Pensionskasse geleistet wurden, können nicht rückverrechnet werden.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at